

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juni

2007

### Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg . . . . .	197	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Gemeinsamen Gemeindeamtes Düsseldorf-Ost . . . . .	200
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . .	197	Stiftungssatzung der Diakonie-Stiftung Melanchthon . . .	201
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter . . . . .	198	Satzung der Stiftung „Lebendige Kirche in Bredene“ . .	203
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund . . . . .	198	Satzung für die regionale Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage von § 7 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) entsprechend § 9 Abs. 2 und Abs. 3 des Diakoniegesetzes der EKiR im Kirchenkreis An Nahe und Glan . . . . .	205
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen . . . . .	199	Satzung zur Änderung der Satzung für den Verband Diakonie-Sozialstation Oberhausen . . . . .	206
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf . . .	199	Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Sankt Augustin . . .	206
Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung des Zweckverbandes „Diakonie-Sozialstation Oberhausen“ . . . . .	200	Ausbildung von nebenamtlichen Küsterinnen und Küstern . . . . .	207
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf . . . . .	200	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel . . . . .	208
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln . . . . .	209
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	210
		Literaturhinweise . . . . .	214

### Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg

KABI. 2007 S. 68

731101  
Az. 02-14-6

Düsseldorf, 21. Mai 2007

Der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg haben bis auf die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens alle übrigen Landeskirchen zugestimmt.

Die Umsetzungsschritte in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sind für den Herbst 2007 vorgesehen.

Das Landeskirchenamt

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

## **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter**

**Vom 14. Februar 2007**

### § 1

#### **Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter**

Die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 19. März 1993 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

### § 2

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dortmund, den 14. Februar 2007

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## **Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund**

**Vom 25. April 2007**

### § 1

#### **Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Zur nachhaltigen Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für die Jahre 2007, 2008 und 2009

1. kein Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 sowie nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 bzw. entsprechenden Nachfolgeregelungen sowie
2. keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 bzw. entsprechenden Nachfolgeregelungen gezahlt wird.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in die Vergütungsgruppen IX und IXa des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF bzw. nach dem BA-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF eingruppiert sind, erhalten eine Zuwendung in Höhe von 20% nach den Ordnungen über eine Zuwendung bzw. entsprechenden Nachfolgeregelungen.

(2) Davon ausgenommen sind die bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindlichen Beschäftig-

ten sowie die befristet Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet, soweit der Arbeitgeber spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

Ferner sind die Auszubildenden und die im Rahmen eines Praktikums tätigen Mitarbeitenden ausgenommen, soweit sie ihre Ausbildung bzw. ihr Praktikum während der Laufzeit der Dienstvereinbarung abschließen, es sei denn, dass ihnen der Arbeitgeber im Anschluss an ihre Ausbildung bzw. ihres Praktikums ein Arbeitsverhältnis bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund anbietet, sowie die ausschließlich in drittmittelfinanzierten Arbeitsbereichen tätigen Mitarbeitenden, sofern der Kostenträger auf Grund des Wegfalls bzw. der Reduzierung der Zuwendung die Kostenzusage reduzieren würde.

### § 2

#### **Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Rechnungsprüfer zu ermöglichen.

(2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung erörtern für die Dauer der Laufzeit in vierteljährlichen Abständen die Entwicklung der finanziellen Situation und weitere Schritte zur Konsolidierung des Verbandshaushaltes.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers, für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab. Eine betriebsbedingte Kündigung ist abweichend davon ausschließlich im Rahmen des zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung beschlossenen Sozialplanes, der Bestandteil der Dienstvereinbarung ist, zulässig. Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) für den einzelnen Kündigungsfall bleiben hiervon unberührt.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis bis spätestens zum 30. Juni 2010 auf Grund einer nach dem 31. Dezember 2009 ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung endet, erhalten die Zuwendung 2009 nachgezahlt.

### § 3

#### **Kündigung**

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung nur aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 verstößt oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4  
**Laufzeit**

Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2009.

Dortmund, den 25. April 2007

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Urkunde  
über die Neubildung der Evangelischen  
Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Alstaden, die Evangelische Kirchengemeinde Buschhausen und die Evangelische Paulus-Kirchengemeinde Oberhausen werden zum 1. Juli 2007 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Alstaden, der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhausen und der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Oberhausen.

**Artikel 2**

Das Gebiet der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen umfasst die Gebiete der Kirchengemeinden, aus denen die neue Kirchengemeinde hervorgegangen ist. Die Grenzen sind die Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

**Artikel 3**

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen gehört zum Kirchenkreis Oberhausen.

**Artikel 4**

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen hat sieben Pfarrstellen.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Alstaden wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Alstaden wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Oberhausen wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Oberhausen wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhausen wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhausen wird 6. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen.

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Alstaden wird 7. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen.

**Artikel 5**

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen ist uniert.

**Artikel 6**

Die Urkunde tritt am 1. Juli in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
über die Neubildung der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Königshardt-Schmachtendorf**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Königshardt und die Evangelische Kirchengemeinde Schmachtdorf werden zum 1. Juli 2007 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Königshardt und der Evangelischen Kirchengemeinde Schmachtdorf.

**Artikel 2**

Die Ev. Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf umfasst die zur Stadt Oberhausen gehörenden Gemarkungen Barmingholten, Brink, Hühnerheide, Neuköln, Königshardt, Sterkrader Venn, Waldhuck, Walsumermark sowie von der Gemarkung Waldteich die südlichen Flurstücke einschließlich des Flurstücks 87.

**Artikel 3**

Die Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf gehört zum Kirchenkreis Oberhausen.

**Artikel 4**

Die Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf hat vier Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Königshardt wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schmachtendorf wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Königshardt wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schmachtendorf wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf.

**Artikel 5**

Die Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf ist uniert. Es ist der Katechismus nach Martin Luther in Gebrauch.

**Artikel 6**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
zur Änderung der Urkunde über die  
Errichtung des Zweckverbandes  
„Diakonie-Sozialstation Oberhausen“**

Auf Grund von § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI S. 91) in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 8. Januar 1997 (KABI. S. 96) wird Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Alstaden, die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Osterfeld, die Evangelische Kirchengemeinde Buschhausen, die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, die Evangelische Kirchengemeinde Königshardt, die Evangelische Markus-Kirchengemeinde und die Evangelische Kirchengemeinde Schmachtendorf bilden gemeinsam den Verband „Diakonie-Sozialstation Oberhausen“.

(2) Der Verband hat die Aufgabe, eine Diakonie-Sozialstation zu betreiben.

(3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**Artikel 2**

Die Urkunde über die Errichtung des Verbandes „Diakonie-Sozialstation Oberhausen“ vom 21. September 2000 (KABI. S. 341) wird aufgehoben.

**Artikel 3**

Die Urkunde tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung zur Aufhebung der Satzung des  
Kirchenkreisverbandes Düsseldorf**

## § 1

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf vom 1. September 2006 (KABI. Nr. 12/2006) wird zum 31. Mai 2007 aufgehoben.

## § 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 2007

Kirchenkreisverband Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. April 2007  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung zur Aufhebung der Satzung  
des Gemeinsamen Gemeindeamtes  
Düsseldorf-Ost**

## § 1

Die Satzung des Gemeinsamen Gemeindeamtes Düsseldorf-Ost vom 8. November 2005 wird aufgehoben.

## § 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 2006

Evangelische Kirchengemeinde  
Düsseldorf-Benrath

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Düsseldorf-Gerresheim

Siegel

gez. Unterschriften

	Evangelische Lukaskirchengemeinde Düsseldorf
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Markuskirchengemeinde Düsseldorf
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Melanchthon-Kirchengemeinde Düsseldorf
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf
Siegel	gez. Unterschriften
	Genehmigt
	Düsseldorf, den 4. April 2007
Siegel	Evangelische Kirche im Rheinland
	Das Landeskirchenamt

## Stiftungssatzung der Diakonie-Stiftung Melanchthon

### Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde hat durch Beschluss vom 26. Februar 2007 die Diakonie-Stiftung Melanchthon errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der diakonischen Arbeit.

Alle Personen, die die diakonische Arbeit fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Diakonie-Stiftung Melanchthon“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Düsseldorf.

### § 2

#### Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung diakonischer Arbeit, insbesondere der Betreuung und

Beratung körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger älterer Menschen, um diesen auf ihren eigenen Wunsch ein möglichst langes und würdiges Leben in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung finanzieller Mittel für den diakonischen Bereich der Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde, Düsseldorf.

Daneben kann die Stiftung den in Satz 1 genannten Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies kann beispielsweise geschehen durch Durchführung von seelsorgerlichen Gesprächen, Beratungsgesprächen, Koordinierung erforderlicher Pflege- oder Unterstützungsmaßnahmen, Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung oder Erhaltung der körperlichen und/oder geistigen Mobilität, Organisation und Förderung von Begegnungsmöglichkeiten, Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Erfordernissen des täglichen Lebens.

Darüber hinaus kann die Stiftung sämtliche Maßnahmen ergreifen und Projekte durchführen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu verwirklichen.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 69.300,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zustiftungen und Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder auf Grund eines zweckgebundenen Spendenauftrags der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6

**Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die vom Presbyterium gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates soll dem Presbyterium der Evangelischen Melancthon-Kirchengemeinde angehören. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist auf vier Jahre befristet. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für die volle Amtszeit gewählt. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

## § 7

**Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrates werden grundsätzlich auf Sitzungen gefasst. Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Der Stiftungsrat ist von der/dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen (gerechnet vom Tag der Absendung an) und unter Angabe der Tagungsordnungspunkte schriftlich einzuberufen. Tagungsort ist der Sitz der Stiftung, sofern sich nicht alle Mitglieder mit einem anderen Tagungsort einverstanden erklären.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden oder deren/ dessen Stellvertretung anwesend ist.
- (4) Soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

## § 8

**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie der Zuwendungen, die nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind,
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- d) die Führung von Büchern und die Erstellung einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- e) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium sowie
- f) die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen; diese werden von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

## § 9

**Rechtsstellung des Presbyteriums**

- (1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
  - b) Genehmigung von Beschlüssen des Stiftungsrates über Satzungsänderungen sowie
  - c) Beschlussfassung über die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen die Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 10

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 11

**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes für die Zukunft nicht mehr gewährleistet ist oder für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann der Stiftungsrat einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates und der Genehmigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und muss christlichen Wertvorstellungen entsprechen.

## § 12

**Auflösung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Vorschlag muss auf einem einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates basieren.

## § 13

**Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat das Presbyterium der Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde einen Anfallsberechtigten zu bestimmen, an den das Stiftungsvermögen auszukehren ist. Dabei ist zu beachten, dass der Anfallsberechtigte das übernommene Stiftungsvermögen ausschließlich und unmittelbar für solche gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden hat, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind.

## § 14

**Stellung des Finanzamts**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 15

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 2007

Evangelische Melanchthon-Kirchengemeinde  
Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. Mai 2007

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## **Satzung der Stiftung „Lebendige Kirche in Bredeneu“**

### **Präambel**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bredeneu hat durch Beschluss vom 26. Februar 2007 die Stiftung „Lebendige Kirche in Bredeneu“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Förderung der kirchlichen, diakonischen und mildtätigen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bredeneu. Damit soll auch ein Beitrag dazu geleistet werden, die Selbständigkeit der Kirchengemeinde Essen-Bredeneu langfristig zu sichern.

## § 1

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Lebendige Kirche in Bredeneu“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Essen-Bredeneu.

## § 2

**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Hauptförderzweck der Stiftung ist die nachhaltige materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen, diakonischen und mildtätigen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bredeneu und der dazu erforderlichen Einrichtungen und Ressourcen.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung aller Bereiche der bestehenden und zukünftigen Gemeindearbeit in den Gemeindebezirken, Gemeindezentren und -einrichtungen, insbesondere

- Kinder- und Jugendarbeit,
- Gemeindearbeit für die verschiedenen Alters- und Sozialgruppen,
- mildtätige und diakonische Aktivitäten,
- missionarische Aktivitäten,
- Schulung von Mitarbeitern

sowie allen sonstigen Aktivitäten, die der Verkündigung des Evangeliums und der Seelsorge in der Gemeinde sowie dem Gemeindeaufbau dienen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Gründungszeitpunkt 10.000 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

## § 4

**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

## § 5

**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6

**Kuratorium**

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Das Kuratorium besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung

zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder dürfen dem Presbyterium angehören.

- (3) Im Kuratorium sind die Pfarrbezirke paritätisch vertreten.
- (4) Pfarrfrauen und Pfarrer sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde können nicht Mitglied im Kuratorium sein.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Kuratoriums können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (8) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (9) Für die Einladung und Durchführung der Kuratoriumssitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland für Presbyterien sinngemäß.

#### § 7

##### Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Gemeindeamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft,
- e) die Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen. Diese werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kuratoriums und einem weiteren Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

#### § 8

##### Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
  - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
  - b) Änderung der Satzung,
  - c) Auflösung der Stiftung,
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmi-

gungen oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

- (3) Entscheidungen des Kuratoriums kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

#### § 9

##### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium für nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Kuratoriums und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

#### § 10

##### Auflösung

Das Kuratorium kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

#### § 11

##### Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bredeney, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.
- (2) Sollte die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bredeney ihre Selbstständigkeit verlieren, entscheidet das Presbyterium vor Aufhebung der Selbstständigkeit der Kirchengemeinde über die Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Zweck des § 2 der Satzung. Der Beschluss über die Verwendung des Stiftungsvermögens muss mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Anzahl des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums gefasst werden.

#### § 12

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 16. April 2007

Evangelische Kirchengemeinde  
Essen-Bredeney

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 24. April 2007  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**Satzung  
für die regionale Arbeitsgemeinschaft auf der  
Grundlage von § 7 der Satzung des  
Diakonischen Werkes der Evangelischen  
Kirche im Rheinland (EKiR) entsprechend § 9  
Abs. 2 und Abs. 3 des Diakoniegesetzes der  
EKiR im Kirchenkreis An Nahe und Glan**

Vom 19. März 2007

§ 1

**Grundlagen**

Entsprechend der Grundlage des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland und nach § 7 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland erlassen alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der EKiR im Kirchenkreis An Nahe und Glan folgende Satzung zur gemeinsamen Zusammenarbeit in der Region.

§ 2

**Mitgliedschaft**

Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes, die Einrichtungen oder Dienste im Kirchenkreis An Nahe und Glan unterhalten, sind ungeachtet des Sitzes ihres Trägers und unbeschadet ihrer Rechtsform Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Durch Zeichnung der Satzung erklären sie ihre Mitarbeit in der regionalen Arbeitsgemeinschaft. Weitere Mitglieder können jederzeit nach Aufnahme in das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland hinzutreten. Sie erklären ihren Beitritt zur regionalen Arbeitsgemeinschaft schriftlich.

§ 3

**Zweck und Aufgaben**

Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind unbeschadet ihrer Rechtsform zur Zusammenarbeit aufgerufen.

Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung in gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber kommunalen Stellen, öffentlichen Kosten- und Leistungsträgern, wobei die Vertretung der einzelnen Träger im Rechtssinne davon unberührt bleibt,
- b) gegenseitige Information,
- c) gegenseitige Unterstützung auf sozialpolitischer Ebene,
- d) Herstellen von Transparenz und Austausch über die Wettbewerbssituation unter den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft,
- e) Aufbau von Netzwerkstrukturen diakonischer Aktivitäten,
- f) Förderung des Ehrenamtes und der gemeindenahen Dienste,
- g) Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen zu diakonisch-sozialen Themen auf regionaler Ebene,
- h) gemeinsame Aktionen in der Öffentlichkeit,
- i) Absprache über Vorschläge zur Besetzung örtlicher und kommunaler Gremien.

§ 4

**Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an, die ihre Mitarbeit durch Zeichnung der Satzung erklärt haben.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder beantragt.

(3) Bei Abstimmungen verfügen die Mitglieder über die jeweils gleiche Stimmenanzahl wie bei der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt den Stellvertreter/die Stellvertreterin des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin für die Dauer von vier Jahren.
- b) Sie legt die Arbeitsschwerpunkte der Arbeitsgemeinschaft entsprechend den satzungsgemäßen Zwecken für das jeweils folgende Jahr fest.
- c) Sie kann aus ihren Mitgliedern Ausschüsse und Fachkonferenzen bilden. Externe Teilnehmer können berufen werden.
- d) Für Beschlüsse und Erklärungen der Arbeitsgemeinschaft ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Bei finanziell bindenden Beschlüssen ist einstimmig zu entscheiden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- e) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen.
- g) Die Mitgliederversammlung wird von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geleitet.
- h) Über die in der Mitgliederversammlung behandelten Tagesordnungspunkte und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 5

**Geschäftsführung**

- a) Die Geschäftsführung wird vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des regionalen Diakonischen Werkes wahrgenommen.
- b) Er/Sie vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Die Vertretung der einzelnen Träger in deren eigenen rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten bleibt davon unberührt.
- c) Er/Sie ist für die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft einschließlich der zeitnahen Information ihrer Mitglieder verantwortlich.
- d) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin informiert die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft über seine/ihre Tätigkeit in den relevanten Gremien und berichtet über aktuelle Entwicklungen. Er/Sie unterstützt die Mitglieder im Rahmen seiner/ihrer Gremientätigkeit bei der Interessenwahrnehmung gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften. Er/Sie gewährleistet die bedarfsgerechte Abstimmung mit den Vertretern der verfassten Kirche und der örtlichen LIGA in den entsprechenden Gremien.
- e) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin kann Teilaufgaben der Geschäftsführung anderen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft übertragen.
- f) Die Kosten für die Geschäftsführung werden vom regionalen Diakonischen Werk getragen. Für den Fall, dass die-

sem erhebliche Mehrkosten entstehen, ist eine Regelung über die Kostenbeteiligung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zu treffen.

### § 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 19. März 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

## Satzung zur Änderung der Satzung für den Verband Diakonie-Sozialstation Oberhausen

### § 1

Im Vorspruch zur Satzung für den Verband Diakonie-Sozialstation Oberhausen wird hinter der Ev. Markuskirchengemeinde die Ev. Auferstehungskirchengemeinde Osterfeld als weitere Trägerkirchengemeinde aufgeführt.

### § 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Oberhausen, den 29. November 2006

Diakonie-Sozialstation Oberhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. Mai 2007

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Sankt Augustin

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 91) haben die nachstehend genannten Kirchengemeinden

- die Evangelische Kirchengemeinde Hangelar,
- die Evangelische Kirchengemeinde Menden und Meindorf,
- die Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf,
- die Evangelische Kirchengemeinde St. Augustin

übereinstimmend folgende Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Sankt Augustin beschlossen.

## Präambel

Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Evangelische Kirchengemeinden möchten mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder einen Beitrag leisten, den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Lichte des christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu prägen. Zur Sicherung der Trägerschaft evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder im Gebiet der Stadt Sankt Augustin schließen sich die evangelischen Kirchengemeinden, die Tageseinrichtungen für Kinder im Gebiet der Stadt Sankt Augustin betreiben, zu einer Interessengemeinschaft zusammen.

### § 1

#### Aufgaben

Die Interessengemeinschaft vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in Angelegenheiten, die die Tageseinrichtungen für Kinder betreffen, gegenüber der Stadt Sankt Augustin, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Kirchenkreis An Sieg und Rhein und dem Gemeindeverband der evangelischen Kirchengemeinden An Sieg und Rhein.

Sie ergreift die dazu nötigen Maßnahmen, insbesondere

- a) ermittelt sie die Gesamtkosten (Betriebskosten, Verwaltungskosten, Overheadkosten) für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) erstellt gemeinsame Qualitätsmerkmale (Räumlichkeiten, MitarbeiterInnen, Pädagogik, Träger) und entwickelt diese weiter,
- c) zeigt sie notwendige Umstrukturierungen und Veränderungen den einzelnen Trägern auf und schlägt entsprechende Schritte vor,
- d) entwickelt sie Konzepte für eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für die Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder der Mitgliedsgemeinden.

### § 2

#### Organe

Organ der Interessengemeinschaft ist die Gemeinsame Versammlung.

### § 3

#### Gemeinsame Versammlung

- (1) Der Gemeinsamen Versammlung gehören an:
  - a) aus jeder Mitgliedsgemeinde zwei Presbyteriumsmitglieder,
  - b) aus jeder Gemeinde die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (2) Die Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder in den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn, vertreten durch die Referentin bzw. den Referenten, nimmt in der Regel mit beratender Stimme teil. Zusätzlich kann ein Verwaltungsangestellter/eine Verwaltungsangestellte mit beratender Stimme eingeladen werden.
- (3) Für jedes Mitglied bestellt die Mitgliedsgemeinde eine Stellvertretung. Scheidet ein Mitglied aus der Gemeinsamen Versammlung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen. Die Gemeinsame Versammlung wird innerhalb von drei Monaten nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Gemeinsamen Versammlung im Amt. Die

Mitgliedschaft in der Gemeinsamen Versammlung erlischt, wenn die Mitgliedschaft im Presbyterium endet.

(4) Die Gemeinsame Versammlung wählt einmal jährlich aus ihren Reihen einen Sprecher/eine Sprecherin sowie einen Vertreter/eine Vertreterin.

(5) Die Gemeinsame Versammlung ist von dem Sprecher/der Sprecherin nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Die Gemeinsame Versammlung muss ferner einberufen werden, wenn dies von einer Mitgliedsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder auf Grund einer Vorlage der Kreissynode verlangt wird.

(6) Von den Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied der Gemeinsamen Versammlung und den Presbyteriumsvorsitzenden der Mitgliedsgemeinden ist eine Abschrift zu übersenden.

(7) Entscheidungen der Gemeinsamen Versammlung bezüglich § 4, Abs. 2b, 2c, 2d und 2e bedürfen der Einstimmigkeit.

#### § 4

##### Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung

(1) Die Gemeinsame Versammlung nimmt alle Aufgaben der Interessengemeinschaft wahr, soweit sie nicht durch diese Satzung auf den Sprecher/die Sprecherin übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Gemeinsamen Versammlung bleiben vorbehalten:

- a) die Wahl des Sprechers/der Sprecherin und seiner bzw. ihrer Stellvertreterin,
- b) die Festlegung der Grundsätze für Zuschussverhandlungen mit der Stadt Sankt Augustin, dem Land Nordrhein-Westfalen und anderen,
- c) die Beschlussfassung über die Festlegung gemeinsamer Qualitätsmerkmale für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) die Festlegung des Umlageschlüssels nach § 6,
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung der Interessenvertretung.

#### § 5

##### Aufgaben des Sprechers/der Sprecherin

(1) Der Sprecher/Die Sprecherin führt den Vorsitz der Versammlung.

(2) Der Sprecher/Die Sprecherin vertritt die Interessengemeinschaft nach außen.

#### § 6

##### Finanzangelegenheiten

Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Interessengemeinschaft werden durch die Umlage entsprechend der Anzahl der Kindertagesstätten in den Gemeinden auf die Mitglieder verteilt.

#### § 7

##### Änderung und Aufhebung der Satzung

Satzungsänderungen und -aufhebungen bedürfen übereinstimmender Beschlüsse des Presbyteriums der einzelnen Kirchengemeinden.

Jede Gemeinde kann als Mitglied der Interessengemeinschaft die Mitgliedschaft jederzeit zum Ende des jeweiligen Jahres aufkündigen.

Der Beschluss über den Antrag bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Sankt Augustin, den 27. März 2007

Evangelische Kirchengemeinde  
Hangelar

Siegel gez. Unterschriften

Sankt Augustin, den 2. April 2007

Evangelische Kirchengemeinde  
Menden und Meindorf

Siegel gez. Unterschriften

Sankt Augustin, den 29. März 2007

Evangelische Kirchengemeinde  
Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf

Siegel gez. Unterschriften

Sankt Augustin, den 23. März 2007

Evangelische Kirchengemeinde  
St. Augustin

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 2. Mai 2007  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

### Ausbildung von nebenamtlichen Küsterinnen und Küstern

732131

Az. 13-62:0001

Düsseldorf, 24. Mai 2007

Küsterinnen und Küster sollen auf Grund von § 8 Abs. 1 KüsterO innerhalb der ersten fünf Jahre ihres Dienstes an einem von der Landeskirche oder in ihrem Auftrag durchgeführten Lehrgang für Küster teilnehmen. Diese Ausbildung wird von der „**arbeitsgemeinschaft rheinischer Küsterinnen und Küster – arkk**“ nach einem mit dem Landeskirchenamt abgestimmten Lehrgangskonzept durchgeführt.

Es ist festzustellen, dass bei der Besetzung oder Wiederbesetzung von Küsterstellen zunehmend auch teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt werden. Diese veränderten Anstellungs- und Beschäftigungsgrundlagen sollen nunmehr auch bei der beruflichen Qualifizierung von Küsterinnen und Küstern Beachtung finden.

Die – **arkk** – bietet daher für Küsterinnen und Küster mit einer max. wöchentlichen Arbeitszeit von neun Stunden bei Arbeitsverhältnissen ohne und zwölf Stunden bei Arbeitsverhältnissen mit Bereitschaftsdiensten in der Zeit vom **12. bis 14. November 2007** eine **verkürzte Küsterausbildung** mit folgenden Inhalten an:

Montag, den 12.11. 2007 = Block 1: Der Küsterdienst  
 – Kirche erleben  
 – Botschaft und Gestaltung des Gottesdienstraumes

Dienstag, den 13.11. 2007 = Block 2: Gottesdienst  
 – Gottesdienstordnung und ihre Bedeutung  
 – Liturgischer Kalender – Kirchenjahr  
 – Christuszeugnis in der praktischen Gemeindegemeinschaft

Block 3: Erfahrung mit der Bibel

Mittwoch, den 14.11. 2007 = Block 4: – Berufsbild der Küsterin, des Küsters  
 – Dienstgemeinschaft  
 – Presbyterial-synodale Ordnung  
 – Abschlussgespräch

Die Ausbildung findet im Christlichen Hilfswerk

**Weyerbusch Str. 47  
 51570 Windeck/Leuscheid**

statt, beginnt am Montag mit dem Mittagessen und endet mit dem Mittagessen am Mittwoch. Es ist zu beachten, dass die arbeitszeitliche Begrenzung des Zugangs zu dieser Ausbildung verbindlich ist und mit ihrem Abschluss die Voraussetzungen vergütungsrechtlicher Veränderungen (z.B. Vergütungsgruppenzulage) nicht erfüllt werden können.

Teilnehmerbeitrag: 120,00 Euro

Die Anmeldung zu dieser Ausbildung hat schriftlich zu erfolgen, wobei der Name, Vorname, die Dienststelle, Postanschrift und Telefonnummer(n) sowie die wöchentliche Arbeitszeit anzugeben sind und sie ist bis spätestens **31. August 2007** zu senden an:

– arkk –  
 Ludwig Bielak  
 Kaiser-Wilhelm-Straße 28  
 42855 Remscheid  
 Tel. (0 21 91) 8 44 86  
 Fax (0 21 91) 4 62 18 85  
 E-Mail: ludwig.bielak@arkk.de

Mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung werden weitere Informationen übermittelt.

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

731312  
 Az. 02-10-11:1500611  
 Düsseldorf, 21. Mai 2007

Kirchengemeinde: Am Kottenforst  
 Kirchenkreis: Bonn  
 Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst



Das Landeskirchenamt

728042  
 Az. 02-10-11:1504818  
 Düsseldorf, 7. Mai 2007

Kirchengemeinde: Meiderich  
 Kirchenkreis: Duisburg  
 Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Meiderich



Das Landeskirchenamt

727554  
 Az. 02-10-11:1503401  
 Düsseldorf, 7. Mai 2007

Kirchengemeinde: Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen  
 Kirchenkreis: Oberhausen  
 Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen



Das Landeskirchenamt

727515

Az. 02-10-11:1503404

Düsseldorf, 10. Mai 2007

Kirchengemeinde: Königshardt-Schmachtendorf

Kirchenkreis: Oberhausen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde  
Königshardt-Schmachtendorf

Das Landeskirchenamt

731580

Az. 02-10-11:1503912

Düsseldorf, 22. Mai 2007

Kirchengemeinde: Menden und Meindorf

Kirchenkreis: An Sieg und Rhein

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde  
Menden und Meindorf

Das Landeskirchenamt

732064

Az. 02-10-11:1504327

Düsseldorf, den 24. Mai 2007

Kirchengemeinde: Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler

Kirchenkreis: Trier

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler



Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

731700

Az. 02-10-11:1500121

Düsseldorf, 22. Mai 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Gemünd, Kirchenkreis Aachen, wird mit Ablauf des 31. Mai 2007 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

731721

Az. 02-10-11:1500107

Düsseldorf, 22. Mai 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Hellenthal, Kirchenkreis Aachen, wird mit Ablauf des 31. Mai 2007 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

731716

Az. 02-10-11:1500121

Düsseldorf, 22. Mai 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Schleiden, Kirchenkreis Aachen, wird mit Ablauf des 31. Mai 2007 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

728036

Az. 02-10-11:1504807

Düsseldorf, 7. Mai 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Mittelmeiderich, Kirchenkreis Duisburg, wird mit Ablauf des 31. Juli 2007 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

728040

Az. 02-10-11:1504815

Düsseldorf, 7. Mai 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Untermeiderich, Kirchenkreis Duisburg, wird mit Ablauf des 31. Juli 2007 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

729669

Az. 02-10-11:1502405

Düsseldorf, 10. Mai 2007

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Köln-Nippes, Kirchenkreis Köln-Mitte, mit einer Raute als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

726506

Az. 02-10-11:1502714

Düsseldorf, 23. April 2007

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Sindorf, Kirchenkreis Köln-Süd, mit zwei Punkten als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

721416

Az. 02-10-11:1503401

Düsseldorf, 7. Mai 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Alstaden, Kirchenkreis Oberhausen, wird mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

721444

Az. 02-10-11:1503402

Düsseldorf, 7. Mai 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Buschhausen, Kirchenkreis Oberhausen, wird mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

727768

Az. 02-10-11:1503404

Düsseldorf, 10. Mai 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Königshardt, Kirchenkreis Oberhausen, wird mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

721430

Az. 02-10-11:1503408

Düsseldorf, 7. Mai 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, wird mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

727743

Az. 02-10-11:1503411

Düsseldorf, 10. Mai 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Schmachtdorf, Kirchenkreis Oberhausen, wird mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Pfarrerin z.A. Agnes Benack am 6. Mai 2007 in der Kirchengemeinde Beuel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrerin z.A. Ute Krüger am 1. April 2007 in der Kirchengemeinde St. Augustin, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrerin z.A. Kerstin Mähler-Goubelmann am 29. April 2007 in der Kirchengemeinde Weinsheim-Rüdesheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrerin z.A. Corinna Maßmann am 3. Dezember 2006 in der Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen-Mitte.

Pfarrerin z.A. Katharina Pött am 22. April 2007 in der Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld, Kirchenkreis Wuppertal.

Pfarrerin z.A. Sabine Sandmann am 22. April 2007 in der Kirchengemeinde Uedem, Kirchenkreis Kleve.

Vikar Steffen Weishaupt am 1. April 2007 in der Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier.

Prädikant Andreas Wohlgemuth in der Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Kirchenkreis Wuppertal am 18. Februar 2007.

### Erneute Übertragung des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Bei Bettina Kitzel werden erneut das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen.

### Erneute Übertragung der in der Ordinationen begründeten Rechte:

Prädikant Witold Tomża, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, am 18. März 2007.

### Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pfarrerin im Probedienst Sabine Kabel-Eckes sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrerin im Probedienst Christine Erzfeld in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Hanna Maas in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Ulrich Sage mit Wirkung vom 1. Februar 2007 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hiesfeld, Kirchenkreis Dinslaken.

Pfarrerin Hanna Maas mit Wirkung vom 1. Juni 2007 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hünxe, Kirchenkreis Dinslaken.

Pfarrer Dr. Titus Reinmuth mit Wirkung vom 1. Mai 2007 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich.

Pfarrerin Christine Erzfeld mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Ruhr.

#### Freistellungen:

Pfarrer i.W. Klaus Möllering mit Wirkung vom 1. Juni 2007 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008.

Pfarrer Peter Schmidt, 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen-Mitte, mit Wirkung vom 1. Mai 2007 unter Verlust der Pfarrstelle zum Dienst in der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr (Ev. Standortpfarrer Bonn).

Pfarrer i.W. Günther Watz-Ishida mit Wirkung vom 1. Juni 2007.

#### Abberufung:

Pfarrer Ingo Siewert, Stadtkirchengemeinde Solingen (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2007.

#### Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Martin Braukmann vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden zum Oberstudienrat i.K.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Martin Dorgarthen von der Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen in den Dienst des Verwaltungsverbandes Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach.

Landeskirchen-Amtfrau Britta Mieschala in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Dietmar Nasarzewski vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in den Dienst des Verwaltungsverbandes Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach.

Dr. Simone Rauthe, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zur Studienrätin i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Bernhard Roßkamp von der Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen in den Dienst des Verwaltungsverbandes Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Jürgen Sadtkowski vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach in den Dienst des Verwaltungsverbandes Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach.

Erik Schmitz-Elvenich, Bodelschwingh Gymnasium Herchen, zum Studienrat z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Landeskirchen-Obersekretärin Claudia Tischler zur Landeskirchen-Hauptsekretärin.

#### Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Jens Heckmann mit Ablauf des 31. März 2007.

Pfarrerin im Probedienst Wibke Janssen mit Ablauf des 2. Mai 2007.

Pastorin im Sonderdienst Gabriele Nikodem mit Ablauf des 31. Mai 2007.

#### Freistellung im Altersteildienst:

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Hans Bockemühl, Kirchenkreis An der Agger, vom 1. Juni 2007 bis 30. November 2009.

#### Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Kurt Becker, Kirchengemeinde Gummersbach, Kirchenkreis An der Agger, mit Wirkung vom 1. Juni 2007.

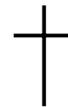
Landespfarrer Klaus Danzeglocke, Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, Bereich Gottesdienst, mit Wirkung vom 1. Juni 2007.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Udo Heger vom Kirchenkreis Krefeld-Viersen zum 1. Juni 2007.

Pfarrer Horst Heyl, Versöhnungskirchengemeinde Völklingen, Kirchenkreis Völklingen, mit Wirkung vom 1. Juni 2007.

Pfarrer Hans-Martin Nicolai, Dozent und Pfarrer beim Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn-Bad Godesberg, mit Wirkung vom 1. Juni 2007.

Pfarrer Jochen Schütt, Kirchengemeinde Hammerstein, Kirchenkreis Wuppertal, mit Wirkung vom 1. Juni 2007.



*Wir, die wir leben,  
werden immerdar in den Tod gegeben um Jesu willen,  
damit auch das Leben Jesu offenbar werde  
an unserm sterblichen Fleisch.  
2. Korinther 4,11*

#### Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Gerd Bolinski, am 2. April 2007 in Schweich, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Ehrang, geboren am 20. Januar 1939 in Bartzdorf/Ostpreußen, ordiniert am 14. Januar 1968 in Ehrang.

Dr. Eva Dürrenfeld, am 9. April 2007 in Meisenheim, zuletzt Oberstudienrätin im Kirchendienst i.R. beim Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim, geboren am 15. November 1928 in Berlin-Mahlsdorf.

Pfarrer i.R. Karl-Georg Holzkamp, am 10. April 2007 in Aachen, zuletzt Pfarrer in der Johannes-Kirchengemeinde Aachen, geboren am 31. Dezember 1928 in Lage, ordiniert am 4. November 1956 in Andernach.

Pfarrer i.R. Hans Dieter Steubing, am 9. April 2007 in Bergheim, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Leichlingen, geboren am 28. Juli 1929 in Düsseldorf, ordiniert am 9. Dezember 1956 in Sulzbach/Saar.

**Errichtung einer Pfarrstelle:**

In der Kirchengemeinde **Kevelaer**, Kirchenkreis Kleve, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2007 eine 3. Pfarrstelle (Entlastung der Superintendentin) errichtet worden.

**Aufhebung von Pfarrstellen:**

Die Pfarrstelle Fachbereich Evangelisation des Amtes für Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste der Evangelischen Kirche im Rheinland wird mit Wirkung vom 1. Juni 2007 aufgehoben.

In der Kirchengemeinde **Wassenberg**, Kirchenkreis Jülich, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2007 die 3. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde **Brebach-Fechingen**, Kirchenkreis Saarbrücken, ist mit Wirkung vom 1. April 2007 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Stadtkirchengemeinde **Solingen**, Kirchenkreis Solingen, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2007 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Für die Wiederbesetzung einer Dezernentinnenstelle/einer Dezernentenstelle in der Abteilung III (Ökumene-Mission-Religionen) des Landeskirchenamtes suchen wir zum 1. Februar 2008 eine ordinierte Theologin/einen ordinierten Theologen für das Arbeitsgebiet „Dialogarbeit mit dem Islam“ und „innereuropäische Ökumene und Catholica“. Zusätzlich kann die Verantwortung für andere Aufgaben (z.B. für Kirchenkreisangelegenheiten) übertragen werden. Wir suchen daher eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, auch im Wartestand, die/der den besonderen Herausforderungen der Ökumene und Catholica begegnet und Erfahrungen in der Dialogarbeit mit dem Islam auf der Ebene der Landeskirche sowie der EKD hat. Wünschenswert sind außerdem gute Sprachkenntnisse in Englisch und/oder Französisch. Kenntnisse der türkischen Sprache sind förderlich. Gegebenenfalls wird die Bereitschaft erwartet, einen Intensivkurs zu absolvieren. Die Besoldung erfolgt, je nach persönlicher Voraussetzung, bis zur Besoldungsgruppe A 15 BBesO. Die Berufung auf die Landespfarrstelle wird auf acht Jahre befristet; eine Verlängerung ist möglich. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 31. Juli 2007 an den Vizepräsidenten Christian Dräger, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Auskunft erteilt Ihnen gerne der Leiter der Abteilung 3, Oberkirchenrat Wilfried Neusel, Tel. (02 11) 45 62 - 203. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind ausdrücklich erwünscht.

Der Kirchenkreis **Düsseldorf** sucht für die Evangelische Stadtakademie Düsseldorf zum 1. September 2007 eine Studienleiterin/einen Studienleiter für die Bereiche Systematische Theologie, Ethik, Dialog Kirche-Kultur mit vol-

lem Dienstumfang. Die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Erwartet werden allgemeine theologische und pädagogische Kompetenz, besondere Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie und der Ethik, Erfahrungen im Bereich des Dialoges Kirche-Kultur (Literatur, Musik, Theater, Kunst). Aufgabe der Studienleiterin/des Studienleiters ist die Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (Seminare, Symposien, Vorträge) zu den oben genannten Bereichen zentral im Haus der Kirche sowie vor Ort in den Kirchengemeinden. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte die Bereitschaft und Freude an kollegialer Zusammenarbeit im Team der Stadtakademie und mit anderen kirchlichen, kulturellen und städtischen Einrichtungen haben. Die Ausstattung des zentral gelegenen Hauses der Kirche bietet vielfältige Möglichkeiten für eine selbstständige, kreative Arbeit. Voraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als PfarrerIn/Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Weitere Auskünfte erteilt Akademieleiter Dr. Dietrich Knapp, Tel. (02 11) 89 85 - 2 61. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde **Homburg** (Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für den Pfarrbezirk Knittkuhl. Die Pfarrstelle ist mit einem Dienstumfang von 50% durch das Leitungsorgan zu besetzen. Die Gemeinde Homburg hat zwei Bezirke: Der Gemeindebezirk Knittkuhl liegt überwiegend im Stadtgebiet Düsseldorf, dazu gehören auch die Wohnsiedlungen Hubbelrath und Stratenhof. Er hat ca. 1.100 Gemeindeglieder. Inmitten einer Neubausiedlung liegt das 25 Jahre alte Gemeindezentrum (Predigtstelle) mit Pfarrhaus und einer Kindertagesstätte (drei Gruppen). Der Gemeindebezirk Homburg ist ein Stadtteil Ratingens mit noch dörflichem Charakter und hat ca. 2.300 Gemeindeglieder. Um die fast 100-jährige Christuskirche gruppieren sich Pfarrhaus, Kindertagesstätte (zwei Gruppen) und ein Altenpflegeheim (124 Bewohner). Die Gemeindeglieder beider Pfarrbezirke nehmen in hohem Maße am gemeindlichen Geschehen Anteil und sind zu großem Engagement bereit. Die Gemeinde zeichnet sich aus durch regen Gottesdienstbesuch, eine intensive kirchenmusikalische Arbeit und durch vielfältige weitere Angebote. Neben einer biblisch begründeten und lebensnahen theologisch reflektierten Verkündigung in verschiedenen Gottesdienstformen (u.a. sonntäglicher Gottesdienst, Schulgottesdienste, Kindergartengottesdienste, Gottesdienste im Altenheim etc.) wird von der Gemeinde eine persönliche Seelsorge geschätzt, die sich mit der Lebens- und Glaubenswelt der Menschen auseinandersetzt. Die Kirchengemeinde Homburg wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der die bestehenden Gruppen und Kreise begleitet, mit der Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen und „einladende Kirche“ zu repräsentieren, mit Freude an der kreativen Gestaltung und Weiterentwicklung des gottesdienstlichen Lebens, mit der Bereitschaft den Gemeindeaufbau kontinuierlich fortzuführen (insbesondere über die Kindergarten- und Jugendarbeit) und mit der Fähigkeit zur Teamarbeit – über die Pfarrbezirksgrenzen hinaus – mit Leitungskompetenz und mit Kooperationsbereitschaft und mit starkem Engagement bei der Gewinnung von neuen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die verschiedenen Aufgaben der Gemeinde. Die Pfarrerin oder der Pfarrer arbeitet zusammen mit einem Pfarrer (100 % Dienstumfang), den zwei Leiterinnen und den Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätten, einem Jugendmitarbeiter (Teilzeit), einer Kirchenmusikerin (Teilzeit), zwei Küstern, einer Mitarbeiterin

im Gemeindebüro und einer großen Anzahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden. Als Ansprechpartner steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Michael Füsgen, Tel. (0 21 02) 5 10 60, E-Mail michael.fuesgen@ekir.de, gern zur Verfügung. Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes mit den üblichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Goethestr. 12, 40822 Mettmann, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Homberg erbeten.

In der Evangelischen Gemeinde zu Düren ist zum 1. Oktober 2007 die 8. Pfarrstelle neu zu besetzen. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Landeskirche. Die Ev. Gemeinde zu Düren ist eine Großgemeinde im Kirchenkreis Jülich mit mehr als 23.700 Gemeindegliedern und rund 150 beruflich Beschäftigten, aufgegliedert in neun Pfarrbezirke ([www.evangelische-gemeinde-dueren.de](http://www.evangelische-gemeinde-dueren.de)). Bewerberinnen und Bewerber sollen sich dem konziliaren Prozess von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet wissen. Neben der Arbeit in einem flächenmäßig großen Pfarrbezirk mit städtischen und ländlichen Anteilen müssen gesamtgemeindliche Aufgaben wahrgenommen werden. Im Rahmen ökumenischer Bezüge mit Partnerschaften auch im außereuropäischen Ausland wären spanische Fremdsprachenkenntnisse von Vorteil. Fähigkeiten zur Zusammenarbeit in einem großen Presbyterium (40 Mitglieder) und Kollegen sowie mit einer großen Belegschaft, Leitungskompetenz, undogmatisches Denken und Handeln sind erforderlich, der Stelle und der Arbeit gerecht zu werden. In der Ev. Gemeinde zu Düren ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Persönlich erhalten Sie Informationen unter Tel. (0 24 21) 97 10 76 bei der Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrerin Susanne Rössler ([vorsitz@evangelische-gemeinde-dueren.de](mailto:vorsitz@evangelische-gemeinde-dueren.de)). Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Remscheid-Hasten, Kirchenkreis Lennep, ist sofort mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienstverhältnis mit 50% möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 475. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Schermbeck, Kirchenkreis Wesel, ist die erste Pfarrstelle zum 1. Oktober 2007 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Schermbeck liegt am nördlichen Rand des Ruhrgebietes und ist geprägt durch kleinstädtische Struktur in ländlichem Umfeld. Das Gebiet der Kirchengemeinde beschränkt sich im Wesentlichen auf den Ortskern und nahe liegende Außenbereiche. Die Gemeinde ist in zwei Pfarrbezirke aufgeteilt, der nun zu besetzende I. Pfarrbezirk mit ca. 2.200 Gemeindegliedern umfasst 100% Dienstumfang. Der derzeitige Stelleninhaber geht nach über 30-jähriger Tätigkeit in der Gemeinde in den Ruhestand. Der II. Pfarrbezirk mit ca. 900 Gemeindegliedern wird von einer Pfarrerin im eingeschränkten Dienstverhältnis von 50% versorgt. Die Gemeinde unterhält neben der St.-Georgs-Kirche ein Gemeindehaus, zwei Kindertagesstätten und einen Friedhof. Darüber hinaus steht ein Pfarr-

haus zur Verfügung. Die Gemeinde beschäftigt ca. 30 Mitarbeiter/innen, darunter eine Jugendleiterin und einen Jugendleiter. Zu den Aufgaben der neuen Pfarrerin/des neuen Pfarrers gehören neben den Gottesdiensten die Seelsorge im Pfarrbezirk, der Konfirmandenunterricht, die Begleitung einer Kindertagesstätte und die Schulgottesdienste in Kooperation mit der Gemeinschafts-Grundschule und der Gesamtschule. Darüber hinaus ist die Pfarrerin/der Pfarrer Ansprechpartner/in für die Jugendarbeit und die Kirchenmusik; weiterhin obliegt ihr/ihm die redaktionelle Verantwortung für den regelmäßig alle zwei Monate erscheinenden Gemeindebrief. Sie/Er soll in der unierten Tradition verwurzelt sein und sich mit der Gemeindekonzeption identifizieren, die auf Wunsch zugesandt werden kann. Erwünscht werden sowohl die Bewahrung guter gemeindlicher Traditionen als auch die Fähigkeit, konstruktive Impulse zur weiteren Entwicklung der Gemeinde zu geben. Grundlage der Arbeit soll die Freude an einer lebendigen Gemeindegemeinschaft und der damit verbundenen Vielfalt sein. Die Kirchengemeinde lebt von großem haupt- und ehrenamtlichen Engagement mit hoher Eigenverantwortung der Beteiligten auf Basis einer demokratisch geprägten Vernetzung. Sie/Er muss bereit sein, sich in diese Vernetzung konstruktiv einzufinden. Das vertrauensvolle Zusammenwirken mit der katholischen Schwesterngemeinde, die gute Zusammenarbeit mit der Kommunalgemeinde, den ortsansässigen Schulen, den Vereinen und Verbänden und der örtlichen Presse soll weiter gepflegt werden. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte Leitungskompetenz und Erfahrungen in Verwaltungsfragen aufweisen. Weitere erworbene Qualifikationen, z.B. im Bereich der Kommunikation, der Krisenintervention oder der Trauerbegleitung etc., sind erwünscht. Für Fragen und ergänzende Auskünfte stehen Pfarrerin Helma Pontkees, Tel. (0 28 53) 86 19 33, die Kirchmeisterin Ilsetraut Blankenagel, Tel. (0 28 53) 30 85, und Superintendent Dieter Schütte, Tel. (02 81) 1 56-37, zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich auch auf unserer Internetseite [www.kirchschermbeck.de](http://www.kirchschermbeck.de). Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

#### **Pfarrstellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Sydney sucht zum 1. Juli 2008 für einen Zeitraum von sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Die Gemeinde besteht seit 1866. Sie setzt sich zu einem Großteil aus älteren Einwandererfamilien zusammen und ist zugleich für jüngere Gemeindeglieder und Menschen, die auf Zeit in Sydney leben, offen. Die Gemeinde erwartet von ihrer Pfarrerin/ihrem Pfarrer, dass sie/er sich sowohl auf ältere Gemeindeglieder als auch auf Familien und Kinder einstellen kann. Zurzeit gibt es ungefähr 400 Gemeindeglieder. Sie leben über ganz Sydney verstreut. Gemeindeglieder in Sydney ist mit viel Autofahren verbunden. Die gut besuchten Gottesdienste werden wöchentlich in der Stadtkirche im Zentrum Sydneys und in Chester Hill im Westen der Stadt gefeiert. Einmal im Monat wird zusätzlich in Allambie Lutheran Homes im Norden Sydneys ein Gottesdienst gehalten. In der Stadtkirche gibt es einen Kirchenchor. Ein A-Musiker spielt die Orgel in der Stadtkirche. Ca. 50 Senioren im Altersheim Allambie Lutheran Homes erwarten eine seelsorgerliche Begleitung. An der Deutschen Schule ist in der Grundschule Religionsunterricht zu erteilen. Die Gemeinde hat gute Kontakte zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde am Ort. Sie pflegt gute Beziehungen zur Lutherischen Kirche in Australien. Die Gemeinde hat ein geräumiges, sechs Jahre

altes Pfarrhaus mit großem Außengelände bei der Kirche in Chester Hill. Die Deutsche Schule liegt leider vom jetzigen Pfarrhaus weit entfernt. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung. Sehr gute Englischkenntnisse werden erwartet. Bewerbungsfrist: 31. Juli 2007. Nähere Auskünfte – mündlich und schriftlich – erteilt das Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-2 35, OKR Paul Oppenheim, Tel. (05 11) 27 96-2 39, Sachbearbeiter Michael Melle, Fax (05 11) 27 96-717, E-Mail paul.oppenheim@ekd.de, michael.melle@ekd.de.

#### **Stellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Hückeswagen sucht zusammen mit der Nachbarkirchengemeinde Bergisch-Born eine Jugendleiterin/einen Jugendleiter mit einer Stellenaufteilung von 75/25 %, für Bergisch-Born zunächst befristet bis zum 5. Januar 2010. Sie sind genau die Persönlichkeit, die engagiert und offen Kinder und Jugendliche in ihren Fragen ernst nimmt und sie zum Glauben an Jesus Christus einlädt, die Mitarbeiter begleitet, motiviert, schult und gewinnt, die Perspektiven entwickelt, die die Einbindung von Jugendlichen in die Gemeinde ermöglichen, der die Integration von Konfirmanden in die Gemeinde am Herzen liegt, die regelmäßige wöchentliche Gruppenangebote entwickelt und begleitet. Sie begeistern sich unter anderem für die Mitarbeit im Kinder-Aktionstage-Team und feiern gerne Jugendgottesdienste. Sie haben Freude daran, Freizeiten für Jugendliche

zu planen und durchzuführen. Sie sind Mitglied einer Evangelischen Landeskirche und können eine evangelisch-theologisch/pädagogische Ausbildung als Jugendreferentin/Jugendreferent, Diakonin/Diakon oder ähnliches vorweisen. Ihre Bezahlung erfolgt nach BAT/KF. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden. Wir suchen Sie! Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis 31. Juli 2007 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hückeswagen, Pfr. Martin Haupt-Schott, Kölner Str. 32, 42499 Hückeswagen. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen Pfr. Reinhardt Feyka, Bergisch-Born, Tel. (0 21 91) 66 80 00, Pfr. Martin Haupt-Schott, Hückeswagen, Tel. (0 21 92) 36 51.

#### **Literaturhinweise:**

Johannes Wever: „zum Segen der Gemeinde“. **Der Beitrag der Bekenntnisgemeinde zur Geschichte der Evangelischen Gemeinde Aachen (1933–1945)**. Titz-Rödingen: B-Verlag Karl Jochen Gruch 2007, 253 S., Abb. ISBN 978-3-931395-22-3

**Die Dorper Kirche.** Ein Symbol des bergischen Protestantismus im Aufbruch, Hg.: Förderverein „Initiative Rettung Dorper Kirche e.V.“. Red.: Jaan Bruus ... Solingen 2007, 304 S., Abb., DVD-Beilage. ISBN 3-928956-15-9

Klaus Schmidt: Glaube, Macht und Freiheitskämpfe. **500 Jahre Protestanten im Rheinland**. Köln: Greven 2007, 416 S. ISBN 978-3-7743-03



PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037, Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKIR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---